

Bedarf	€ monatlich
<i>Bei mehrfachem Bedarf beachten Sie auch § 89 SGB XII!</i>	
Haushaltshilfe (§ 70 SGB XII) und/oder	
Bestattungskosten** (§ 74 SGB XII) und/oder	
Hilfe zur Pflege (§ 61 ff SGB XII) und/oder	
Eingliederungshilfe (§ 53 ff SGB XII) und/oder ...	
Bitte zusammenrechnen	
Bedarf	=

** Bei Bestattungskosten ist nur Einkommen und Freigrenze der/des Bestattungspflichtigen (ohne weitere Familienangehörige) zu berechnen.

Einkommensfreigrenze (85 SGB XII)	€ monatlich
Grundfreibetrag z.Zt. 764 € (200 % Eckregelsatz)	
Familienzuschläge für	
Partner/in + [sowohl Ehe-, Lebenspartner als auch ehe- od. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft] zur Zeit 267 € (70% des Eckregelsatz) und +	
andere unterhaltsberechtigzte Angehörige + z.B. mdj. Kinder + zur Zeit je 267 € (70% des Eckregelsatz) +	
angemessene Miete / Wohnkosten ohne Heizung ! +	
Bitte zusammenrechnen:	
Einkommensfreigrenze	=

Einkommen (§ 82 SGB XII mit VO)	€ monatlich
Erwerbseinkommen (Lohn/Gehalt)	
Nettoeinkommen	_____
- Arbeitsmittel (mind. 5,20 € Pauschale)	- _____
- Fahrtkosten: Bus/Bahn oder PKW	- _____
- Gewerkschaftsbeitrag / SoVD	- _____
- Arbeitsförderungsgeld in WfbM	- _____
= bereinigtes Erwerbseinkommen	= _____
(ausrechnen und nach rechts übertragen)	=
andere Einkommen	
Rente	+
Kindergeld	+
ALG I und/oder II, Krankengeld u.a.	+
Unterhalt von Ehegatten, Eltern, Jugendamt usw.	+
Wohngeld	+
Zwischensumme: (Bitte alles zusammenrechnen)	=
hiervon können folgende Beträge abgezogen werden:	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	
Sterbegeldversicherung	-
Wenn Sie dies ausrechnen, erhalten Sie das	
bereinigte Einkommen	=
Hiervon abzuziehen ist die Einkommensfreigrenze	-
höchstens einzusetzen *	=

Ist die Einkommensfreigrenze höher als das Einkommen, erhalten Sie in der Regel die gesamte beantragte Hilfe (§ 88 SGB XII).

➔ * Wenn die Einkommensfreigrenze niedriger als das Einkommen ist, können Sie noch vertretbare **besondere Belastungen** vom Einkommen abziehen, soweit sie noch nicht berücksichtigt wurden.. Je nach beantragter Leistung ist dann ein bestimmter %-Satz über der Freigrenze einzusetzen. (§ 87 SGB XII)